

# Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz

vom 25. Juni 1999

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung des Tierseuchengesetzes (TSG), Fassung vom 26. Juni 1998<sup>1</sup>, der Tierseuchenverordnung (TSV), Fassung vom 15. März 1999<sup>2</sup>, der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA), Fassung vom 8. Juni 1998<sup>3</sup> sowie der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943<sup>4</sup>,

gestützt auf Artikel 24, 34, 36, 44 und 60 der Kantonsverfassung, Fassung vom 29. November 1998<sup>5</sup>,

*beschliesst:*

## I. Organisation der Tierseuchenpolizei

### Art. 1 Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und die Tierseuchenkasse aus.

<sup>2</sup> Er kann in dringlichen Fällen beim seuchenartigen Auftreten von Tierkrankheiten, auch wenn diese in Art. 2 bis 4 TSV nicht genannt sind, die Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung vorübergehend ganz oder teilweise als anwendbar erklären und die Entschädigung für Tierverluste ergänzend zu diesem Gesetz regeln.

<sup>3</sup> Er ist überdies zuständig:

- a. den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin anzustellen und die Stellvertretung zu regeln;
- b. Ausführungsbestimmungen über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen sowie über die Kostentragung der seuchenpolizeilichen Massnahmen gemäss Art. 29 Abs. 2 dieses Gesetzes zu erlassen;
- c. Verträge mit Betreibern von Tierkörperbeseitigungsanlagen abzuschliessen (Art. 17 VETA) und die Aufteilung der Kosten gemäss Art. 18 Abs. 5 dieses Gesetzes zu genehmigen;

<sup>1</sup> SR 916.40

<sup>2</sup> SR 916.401

<sup>3</sup> SR 916.441.22

<sup>4</sup> SR 916.438.5 und LB VIII, 12

<sup>5</sup> LB XIII, 1, und XXV, 150

- d. die Gemeinden zur Benützung von Tierkörperbeseitigungsanlagen zu verpflichten;
- e. Beiträge an die Durchführung der Gesundheitsdienste<sup>6</sup> sowie an die Erstellung von Tierkörperbeseitigungsanlagen zu gewähren;
- f. zusätzliche Massnahmen nach Art. 23 dieses Gesetzes anzuordnen.

## **Art. 2** *Zuständiges Departement*

Das zuständige Departement:

- a. ernennt den Bieneninspektor oder die Bieneninspektorin und die Stellvertretung;
- b. bezeichnet die Kontrolltierärzte und Kontrolltierärztinnen für die einzelnen Tierbestände;
- c. wählt die Schätzungsexperten und Schätzungsexpertinnen für amtliche Tiererschätzung und bezeichnet die übrigen Fachleute gemäss Art. 25 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- d. erlässt nach Rücksprache mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin die Sömmerungsvorschriften (Art. 32 TSV);
- e. zieht in Zusammenarbeit mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Departement die Beiträge der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen zuhanden der Tierseuchenkasse ein.

## **Art. 3** *Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin*

Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin:

- a. vollzieht die in der Bundesgesetzgebung aufgeführten Aufgaben und leitet die Bekämpfung der Tierseuchen nach Massgabe von Art. 301 TSV;
- b. erteilt die Bewilligungen gemäss Art. 35 Abs. 2, 42, 44, 46, 51 und 57 TSV und erfüllt Aufgaben, für die weder in der Bundesgesetzgebung noch in diesem Gesetz eine näher bezeichnete kantonale Stelle als zuständig erklärt wird, insbesondere Aufgaben nach Art. 49 und 74 TSV;
- c. stellt die Fähigkeitsausweise für Bieneninspektoren oder Bieneninspektorinnen aus oder entzieht diese (Art. 310 TSV);
- d. beaufsichtigt den Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen (Art. 51 TSV) und Embryonen (Art. 56 bis 58 TSV);
- e. beaufsichtigt den Viehhandel (Art. 35 TSV), die Klauenpflege sowie die Wasenmeister und Wasenmeisterinnen;

<sup>6</sup> SR 916.314.1 und 916.405.4

- f. beschafft die zur Seuchenbekämpfung notwendigen Daten und Informationen über die Tierbestände (Art. 7 TSV);
- g. wirkt bei Tiergesundheitsdiensten mit;
- h. überwacht die Entsorgung von tierischen Abfällen, die Verwertung von Produkten und Abfällen tierischer Herkunft sowie die Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen zu Futterzwecken (Art. 40 bis 47 TSV) und verfügt Betriebsschliessungen (Art. 17 VETA);
- i. vollzieht die Vorschriften und erlässt Weisungen über die Kennzeichnung und Registrierung von Klautieren und andern Tieren sowie über die zentrale Datenbank;
- k. erledigt die mit der Tierseuchenkasse im Zusammenhang stehenden Aufgaben, soweit nicht eine besondere Stelle damit betraut ist.

**Art. 4** *Kontrolltierärzte und Kontrolltierärztinnen*

Die Kontrolltierärzte und Kontrolltierärztinnen:

- a. vollziehen die tierseuchenpolizeilichen Aufgaben für den einzelnen Bestand;
- b. führen die in den Bundesvorschriften genannten Aufgaben nach Weisung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin aus;
- c. erfüllen die ihnen vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin übertragenen Aufgaben zum Vollzug der Lebensmittel- und Tierschutzgesetzgebung.

**Art. 5** *Nichtamtliche Tierärzte und Tierärztinnen*

<sup>1</sup> Die nichtamtlichen praktizierenden Tierärzte und Tierärztinnen sind verpflichtet, alle tierseuchenpolizeilichen Aufträge des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin auszuführen.

<sup>2</sup> Sie handeln dabei in amtlicher Funktion.

**Art. 6** *Bieneninspektor oder Bieneninspektorin*

<sup>1</sup> Der Bieneninspektor oder die Bieneninspektorin vollzieht unter Leitung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin die Vorschriften zur Bekämpfung der Bieneneseuchen.

<sup>2</sup> Der Kanton bildet einen Bieneninspektionskreis.

**Art. 7** *Schätzungsexperten und Schätzungsexpertinnen*

<sup>1</sup> Die Schätzungsexperten und Schätzungsexpertinnen nehmen die Schätzungen im Rahmen der Tierseuchengesetzgebung vor.

<sup>2</sup> Wählbar sind Personen, die auf Grund der beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit die notwendigen Kenntnisse über landwirtschaftliche Nutztiere besitzen.

**Art. 8** *Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden haben die angeordneten tierseuchenpolizeilichen Massnahmen zu überwachen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass das für deren Durchführung erforderliche Personal und Material zur Verfügung steht (Art. 295 Abs. 4 TSV).

<sup>2</sup> Sie vollziehen die ihnen durch die Vorschriften des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung der Viehmärkte, bei der Tierkörperbeseitigung und bei der Bekämpfung von Tierseuchen.

<sup>3</sup> Sie bestimmen einen Wasenmeister oder eine Wasenmeisterin sowie die Stellvertretung und übernehmen deren Entschädigung. Mehrere Einwohnergemeinden können gemeinsam einen Wasenmeister oder eine Wasenmeisterin bezeichnen.

**Art. 9** *Wasenmeister und Wasenmeisterinnen*

Der Wasenmeister oder die Wasenmeisterin nimmt die Aufgabe gemäss Art. 311 TSV wahr.

**Art. 10** *Andere Organe*

Die Kantonspolizei, die mit dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung beauftragten Instanzen<sup>7</sup>, das für die Landwirtschaft zuständige Amt sowie die Jagd- und Fischereipolizei unterstützen die Organe der Tierseuchenpolizei im Rahmen dieses Gesetzes in ihrer amtlichen Tätigkeit.

<sup>7</sup> LB XXIV, 290

## II. Verkehr mit Tieren

### Art. 11 *Registrierung und Kennzeichnung*

Die Registrierung und Kennzeichnung von Tieren richtet sich nach den Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung und nach den Weisungen des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin über die Kennzeichnung der einzelnen Tierarten.

### Art. 12 *Hundekontrollmarke*

<sup>1</sup> Die Hundekontrollmarke ist jährlich bei der vom Einwohnergemeinderat bezeichneten Stelle zu lösen (Art. 11 Abs. 2 TSV).

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr wird durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festgelegt. Der Gebührenertrag fällt in die Tierseuchenkasse.

### Art. 13 *Tiertransporte*

<sup>1</sup> Das für den Strassenverkehr zuständige Amt prüft Strassenfahrzeuge für den regelmässigen Transport von Klauentieren nach Art. 25 Abs. 1 TSV und entscheidet über deren Zulassung.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei und die übrigen Organe der Tierseuchenpolizei überprüfen die Transportmittel stichprobenweise.

### Art. 14 *Veranstaltungen*

<sup>1</sup> Viehmärkte, Viehausstellungen, Auktionen sowie ähnliche Veranstaltungen mit Tieren sind dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung schriftlich zu melden (Art. 27 TSV).

<sup>2</sup> Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann Tierärzte und Tierärztinnen zur Überwachung der Veranstaltungen beiziehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse.

### Art. 15 *Viehhandel*

<sup>1</sup> Für den Viehhandel gelten die Bestimmungen des Viehhandelskonkordats und der Tierseuchengesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Viehhandelskontrollhefte sind von den Viehhändlern und Viehhändlerinnen vor der Patenterteilung gemäss Weisung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin vorzuweisen.

<sup>3</sup> Die Händlerstallungen sind periodisch durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin auf Kosten des Patentinhabers oder der Patentinhaberin zu kontrollieren (Art. 36 Abs. 2 Bst. b TSV).

### III. Tierische Stoffe

#### Art. 16 *Entsorgung der tierischen Abfälle*

<sup>1</sup> Alle tierischen Abfälle im Sinne der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle<sup>8</sup>, die nicht durch die Inhaber oder Inhaberinnen selbst entsorgt werden dürfen, sind durch diese in eine Tierkörpersammelstelle zu bringen. Ausgenommen davon sind tote Tiere mit einem Gewicht von mehr als 200 kg, die direkt ab Ort entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die zweckdienliche Tierkörperbeseitigung obliegt den Einwohnergemeinden, soweit dieses Gesetz nicht einzelne Befugnisse ausdrücklich dem Kanton zuweist. Die Einwohnergemeinden können sich zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband zusammenschliessen.

<sup>3</sup> Die Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe weisen dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin die langfristig gesicherte Entsorgung der tierischen Abfälle nach (Art. 16 VETA).

#### Art. 17 *Sammelstellen*

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde betreibt und unterhält eine Sammelstelle für tierische Abfälle. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Departement.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden bzw. der Gemeindeverband betreiben und unterhalten eine regionale Tierkörpersammelstelle.

<sup>3</sup> Die zu verbrennenden gefährlichen tierischen Abfälle sind in den Sammelstellen getrennt von den übrigen tierischen Abfällen, wie Schlacht- und Metzgereiabfällen oder Knochen, abzuliefern und zu lagern.

<sup>8</sup> SR 916.441.22

**Art. 18** *Kosten*

<sup>1</sup> Der Inhaber oder die Inhaberin der tierischen Abfälle trägt grundsätzlich die Kosten der Entsorgung (Art. 22 VETA).

<sup>2</sup> Jede Einwohnergemeinde trägt die Kosten für den Bau und Unterhalt der Gemeindesammelstelle und beteiligt sich an den Aufwendungen des Gemeindeverbandes nach Massgabe der Wohnbevölkerung.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde bzw. der Gemeindeverband:

- a. trägt die jährlich von der Menge abhängigen Entsorgungskosten (Transport und Vernichtung) der gefährlichen tierischen Abfälle;
- b. kann auf die Überwälzung der Entsorgungskosten auf den Inhaber oder die Inhaberin der tierischen Abfälle verzichten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder aus der Überwälzung ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht.

<sup>4</sup> Die Tierseuchenkasse trägt:

- a. die Bereitstellungskosten für Transport und Vernichtung,
- b. die Entsorgungskosten für die aus seuchenpolizeilichen Gründen beschlagnahmten gefährlichen tierischen Abfälle (Art. 3 VETA).

<sup>5</sup> Die Aufteilung der Kosten nach Bereitstellung und Entsorgung ab regionaler Tierkörper sammelstelle erfolgt nach Massgabe des Betreibers oder der Betreiberin der Tierkörperbeseitigungsanlage und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

**IV. Bekämpfungsmassnahmen**

**Art. 19** *Meldepflicht*

Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem Tierarzt oder einer Tierärztin zu melden.

**Art. 20** *Meldepflicht bei Zoonosen*

Beim Auftreten von Tierkrankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind (Zoonosen) beziehungsweise in Fällen von Zoonosen bei Menschen sind sowohl der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin als auch der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin zu benachrichtigen.

**Art. 21** *Überwachung der Tierbestände*

Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet die periodischen Stichprobenuntersuchungen zur Beurteilung des Seuchenstatus an.

**Art. 22** *Seuchenbekämpfung*

<sup>1</sup> Im Seuchenfall sind erkrankte und verdächtige Tiere nach Anordnung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin zu behandeln, zu schlachten oder zu töten und unschädlich zu beseitigen.

<sup>2</sup> Bei hochansteckenden Seuchen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin spezialisierte Unternehmen mit der Reinigung und Desinfektion beauftragen.

**Art. 23** *Zusätzliche Massnahmen*

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin in Ergänzung zum Bundesrecht Massnahmen anordnen bei:

- a. der Brucellose der Widder nach Art. 235 TSV,
- b. der ansteckenden Pferdemetritis nach Art. 242 Abs. 3 Bst. b TSV,
- c. den Lungenentzündungen der Schweine nach Art. 246 bis 248 TSV.

**Art. 24** *Seuchen des Wildes und der Fische*

<sup>1</sup> Treten beim Wild oder bei Fischen Seuchen oder Krankheiten auf, die staatlichen Bekämpfungsmassnahmen unterliegen, trifft der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin die seuchenpolizeilichen Massnahmen nach Absprache mit den für die Jagd- und Fischerei zuständigen Amtsstellen.

<sup>2</sup> Verantwortlich für die Durchführung dieser Massnahmen sind die für Jagd und Fischerei zuständigen Amtsstellen.

**Art. 25** *Amtliche Schätzung von Tieren*

<sup>1</sup> Die Schätzung von Tieren der Rindergattung nehmen Schätzungsexperten und Schätzungsexpertinnen vor. Für die Schätzung anderer Tierarten kann das zuständige Departement Fachleute beiziehen. Bienenschäden sind durch den Bieneninspektor oder die Bieneninspektorin zu schätzen.

<sup>2</sup> Die Schätzung wird auf Anordnung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Schätzung erfolgt in Anwesenheit des Tiereigentümers oder der Tiereigentümerin oder einer bevollmächtigten Vertretung.

<sup>4</sup> Das Ergebnis der Schätzung ist sogleich schriftlich bekanntzugeben und das Protokoll bei Annahme der Schätzung durch den Tiereigentümer oder die Tiereigentümerin zu unterzeichnen.

<sup>5</sup> Das Schätzungsverfahren ist für den Tiereigentümer und die Tiereigentümerin kostenlos.

<sup>6</sup> Gegen die Festsetzung des Schätzungswertes und der Entschädigung kann der Tiereigentümer oder die Tiereigentümerin innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim zuständigen Departement erheben.

## V. Tierseuchenkasse

### Art. 26 *Rechnung*

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Tierseuchenkasse.

<sup>2</sup> Die Rechnung der Tierseuchenkasse wird durch die Staatskasse geführt und ist jährlich mit der Staatsrechnung durch den Kantonsrat zu prüfen und zu genehmigen.

### Art. 27 *Beiträge von Kanton und Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden haben je gleich grosse Beiträge zu Gunsten der Tierseuchenkasse zu leisten. Bei einem Fondsbestand über Fr. 250'000.– wird mit der Beitragsleistung ausgesetzt.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt deren Höhe fest.

<sup>3</sup> Für die Kostenaufteilung unter den Einwohnergemeinden werden je gleichmässig die Einwohnerzahlen und die Anzahl der Grossvieheinheiten (GVE) auf Grund der letzten eidgenössischen Zählungen berücksichtigt.

### Art. 28 *Einnahmen*

In die Tierseuchenkasse fallen:

- a. die Kantons- und Gemeindebeiträge gemäss Art. 27 dieses Gesetzes,
- b. die Beiträge der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen gemäss Art. 31 dieses Gesetzes,

- c. der Gebührenertrag der Hundekontrollmarken gemäss Art. 12 dieses Gesetzes,
- d. die Erträge, Gebühren und Bussen aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und des Viehhandelskonkordats,
- e. die Zinsen,
- f. die Bundesbeiträge an die Tierseuchenbekämpfung.

### **Art. 29** *Ausgaben*

<sup>1</sup> Die Tierseuchenkasse übernimmt folgende Ausgaben:

- a. die Kosten der Seuchenbekämpfung und des zu deren Durchführung nötigen Materials unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3,
- b. die Entschädigung für Tierverluste nach Art. 30 dieses Gesetzes,
- c. die Kosten der amtlichen Schätzung,
- d. die Kosten der Entsorgung nach Art. 18 Abs. 4 dieses Gesetzes,
- e. die Aus- und Weiterbildung des seuchenpolizeilichen Personals,
- f. die Verwaltungskosten für die Tierseuchenbekämpfung,
- g. die Kantonsbeiträge an die Durchführung von Gesundheitsdiensten und die Erstellung von Tierkörperbeseitigungsanlagen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Umfang die Kosten der seuchenpolizeilichen Massnahmen durch die Tierseuchenkasse zu tragen sind.

<sup>3</sup> Die Kosten der seuchenpolizeilichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren gehen vollumfänglich zu Lasten der Tierhalter.

### **Art. 30** *Entschädigung für Tierverluste*

<sup>1</sup> Aus der kantonalen Tierseuchenkasse werden Tierverluste wie folgt entschädigt:

- a. bei auszurottenden Seuchen gemäss Art. 3 TSV richtet sich die Entschädigung nach Art. 131 TSV;
- b. bei zu bekämpfenden Tierseuchen gemäss Art. 4 TSV richten sich die Entschädigungen nach den Bestimmungen der TSV;
- c. bei Faulbrut und Sauerbrut der Bienen sowie Salmonellose der Rinder richtet sich die Entschädigung nach Art. 32 Abs. 1 TSG.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen betragen unter Anrechnung des Verwertungserlöses 90 Prozent des Schätzungswertes.

**Art. 31** *Beiträge der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen*

<sup>1</sup> Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen haben für folgende Tiergattungen zu Gunsten der Tierseuchenkasse Beiträge zu leisten:

		Höchstens Fr.
a. Rinder:	je Tier	3.–
b. Schafe:	je Tier	2.–
c. Ziegen:	je Tier	2.–
d. Schweine:	je Zuchtschwein	1.–
	je Mastschweineplatz	1.–
e. Geflügel:	ab 50 Leghennen je Tier	–.08
	je Mastplatz	–.08
f. Bienen:	je Volk	1.50

<sup>2</sup> Die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten sowie der Freibetrag bei unbedeutenden Gesamterträgen werden durch den Regierungsrat nach Anhörung der Betroffenen in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

<sup>3</sup> Für die Beitragsleistung ist das Ergebnis der alljährlichen Viehzählung massgebend.

<sup>4</sup> Die Beiträge der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen können mit den landwirtschaftlichen Direktzahlungen verrechnet werden.

**VI. Gebühren, Rechtsschutz und Strafbestimmungen**

**Art. 32** *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane erheben für ihre Tätigkeit Gebühren bis zu Fr. 2'000.–. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Gebührenansätze.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Gebühren im Einzelnen in Ausführungsbestimmungen.

**Art. 33** *Aufschiebende Wirkung*

Den Rechtsmitteln gegen Verfügungen im Zusammenhang mit Seuchen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

**Art. 34** *Strafverfolgung und Meldung*

<sup>1</sup> Wer diesem Gesetz und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen der seuchenpolizeilichen Organe zuwiderhandelt, wird nach den Strafbestimmungen der Tierseuchengesetzgebung bestraft.

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung sind von den seuchenpolizeilichen Organen dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin zu melden.

**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 35** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 14. September 1969<sup>9</sup>,
- b. die Ausführungsbestimmungen über die Ausübung des Viehhandels vom 5. Januar 1944<sup>10</sup>,
- c. der Kantonsratsbeschluss betreffend Entnahme aus dem Fonds für Viehversicherung zur Finanzierung des Rindertuberkulose-Bekämpfungsverfahrens vom 17. Juni 1948<sup>11</sup>,
- d. die Verordnung über die Gebühren im Tierverkehr sowie über die Leistungen und Entschädigungen aus der Tierseuchenkasse vom 25. November 1982<sup>12</sup>,
- e. der Regierungsratsbeschluss über die Verwendung von Abfallfutter für Schweine vom 9. Februar 1970<sup>13</sup>,
- f. der Regierungsratsbeschluss über besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Tollwut vom 21. Mai 1968<sup>14</sup>,
- g. die Ausführungsbestimmungen über die Bekämpfung der IBR-IPV-Rinderseuche vom 5. April 1983<sup>15</sup>.

<sup>9</sup> LB XII, 173, XVII, 78, und XVIII, 162

<sup>10</sup> LB VIII, 21

<sup>11</sup> LB VIII, 242

<sup>12</sup> LB XVIII, 155, XXII, 13 und 86

<sup>13</sup> LB XII, 194

<sup>14</sup> LB XII, 103

<sup>15</sup> LB XVIII, 199

**Art. 36** *Fonds für Viehversicherung*

Der Fonds für Viehversicherung<sup>16</sup> wird aufgelöst. Ein Ertrag fällt in die Tierseuchenkasse.

**Art. 37** *Änderung bisherigen Rechts*

Art. 13 der Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 12. Juni 1984<sup>17</sup> wird wie folgt geändert:

«**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Gebühren für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen und andere Verrichtungen in Ausführung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung richten sich nach den Ausführungsbestimmungen über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen<sup>18</sup>.

<sup>2</sup> Ergänzend ist die Gebührenordnung für die Staatsverwaltung<sup>19</sup> anwendbar.»

**Art. 38** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, dem Bundesamt für Veterinärwesen und dem Vorort des Viehhandelskonkordats zur Kenntnis zu bringen<sup>20</sup>.

Sarnen, 25. Juni 1999

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Ingrid Kuster-Weibel  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

<sup>16</sup> LB VIII, 21 (Art. 9)

<sup>17</sup> LB XIX, 26

<sup>18</sup> LB XXV, 164

<sup>19</sup> LB XVII, 8

<sup>20</sup> Art. 60 TSG und Art. 32 Viehhandelskonkordat

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

1. Das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 2. Juli bis 2. August 1999 nicht verlangt worden ist, dieses der Abstimmung zu unterbreiten.
2. Das Einführungsgesetz wird rückwirkend auf den 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt, Art. 31 erst ab 1. Januar 2000.

Sarnen, 10. August 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Dr. Josef Nigg  
Der Landschreiber: Urs Wallimann